

ANLAGE 1: ERGÄNZENDE HINWEISE

Sie haben sich dazu entschieden, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden oder sind es bereits. Im Zusammenhang mit der Antragstellung möchten wir Sie über zwei wichtige Themen informieren.

a) Registrierungspflicht als Lebensmittel-Unternehmer

Mit Inkrafttreten des EU-Hygienerechts im Jahr 2006 sind die Inverkehrbringer von Lebensmitteln, die sogenannten Lebensmittelunternehmer, für die Sicherheit der von ihnen angebotenen Lebensmittel hauptverantwortlich. Auch Kindertagespflegepersonen sind nach aktueller Rechtsgrundlage Lebensmittelunternehmer, sofern sie Lebensmittel behandeln und an Tageskinder abgeben. Für eine ausreichende Sicherheit der abgebenden Speisen muss gesorgt sein. Sie unterliegen demnach der Lebensmittelüberwachung und müssen sich beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz registrieren lassen. Verwenden Sie hierfür bitte **Anlage 2** (Formular Registrierung). Die Beratung der Tagesmütter und Tagesväter durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz steht dabei im Vordergrund.

Kontakt für Ihre Fragen:

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Eckartshäuser Str. 41
74532 Ilshofen
Fon: 07904/7007-3240
Fax: 07904/7007-3280
Mail: veterinaeramt@LRASHA.de

b) Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Als Tagesmutter/Tagesvater sind Sie verpflichtet die Ihnen anvertrauten Kinder vor Infektionskrankheiten zu schützen und eine bestmögliche hygienische Qualität bei der Zubereitung von Mahlzeiten sicherzustellen. Um den Anforderungen gerecht werden zu können, muss eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden.

Inhalte der Belehrung sind unter anderem:

- Anforderungen an Küchenräume
- Individuelle Hygiene
- Lebensmittelhygiene
- Informationen zu Krankheitserregern

Kosten: 35 Euro

Kontakt für Ihre Fragen und Terminvereinbarung:

Gesundheitsamt Gaildorfer Str. 12
74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791 5802-58
Fax: 0791 9567-943
Mail: gesundheitsamt@LRASHA.de